

Steuerentlastungen mit Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug beschlossen

NEWS 16.05.2022 Steuerentlastungsgesetz



Haufe Online Redaktion

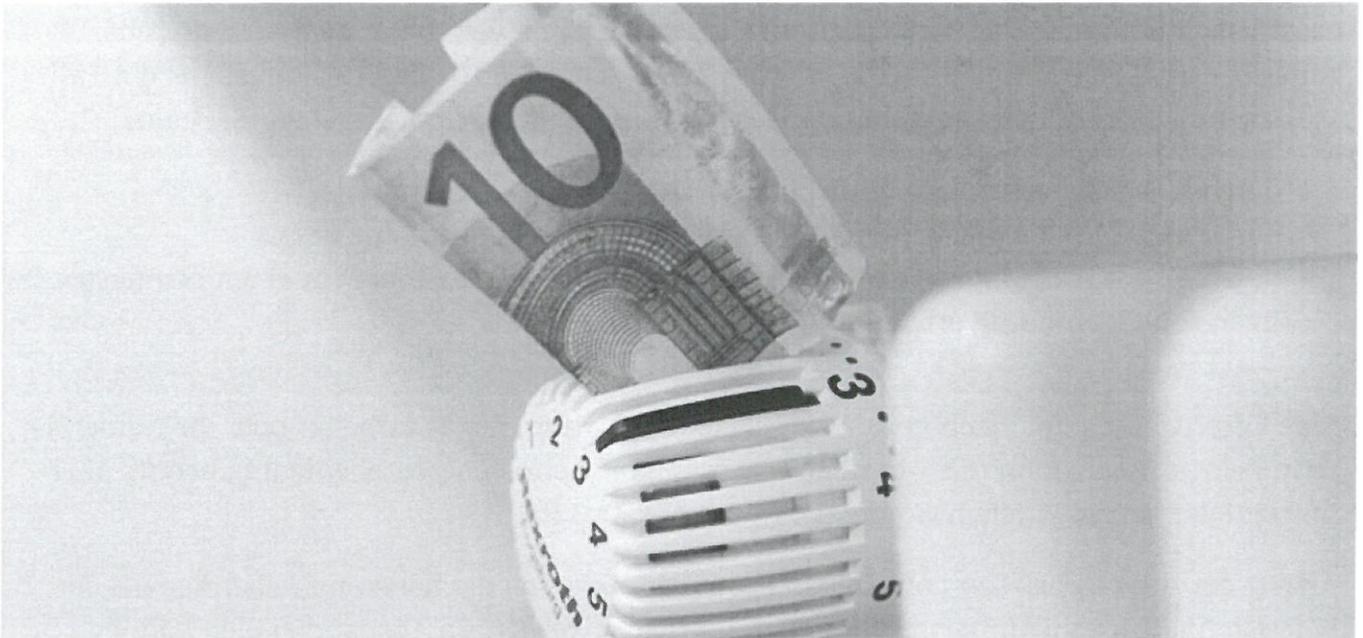


Bild: Haufe Online Redaktion

Aufgrund der steigenden Energiepreise sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung.

Durch das kürzlich vom Bundestag beschlossene Steuerentlastungsgesetz sollen Grundfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag ab 2022 angehoben werden. Die rückwirkende Änderung auf den Jahresbeginn wird Korrekturen des Lohnsteuerabzugs erfordern. Weitere Entlastungen wie die Energiepreispauschale sind ebenfalls enthalten.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 2022 das "Steuerentlastungsgesetz 2022" beschlossen. Darin vorgesehen sind unter anderem:

- eine **Anhebung des Grundfreibetrags** für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf **10.347 Euro**, rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- eine **Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags** von derzeit 1.000 Euro um 200 Euro auf **1.200 Euro**, ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Weniger Lohnsteuer durch Steuerentlastungsgesetz

Mit dem höheren Grundfreibetrag soll die aktuelle Inflation ausgeglichen werden. Mit der Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags soll neben der Entlastung auch eine Vereinfachung bewirkt werden.

Beide Änderungen haben Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug, weil sowohl der Grundfreibetrag als auch der Arbeitnehmerpauschbetrag im Lohnsteuertarif und in den Lohnprogrammen enthalten sind. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes können die Neuregelungen aber **noch nicht berücksichtigt** werden.

Ausblick: Lohnsteuerabzug muss korrigiert werden

Der zuvor vorgenommene Lohnsteuerabzug ist nach dem Inkrafttreten der Änderungen (voraussichtlich im Juni 2022) vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Regelmäßig ist das der Fall. Die Art und Weise der **Neuberechnung ist jedoch nicht zwingend festgelegt**. Sie kann

- durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume,
- durch eine Differenzberechnung für diese Lohnzahlungszeiträume oder
- durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist (§ 41c Absatz 3 EStG).

Ändert der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht, können die höheren Freibeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden. In Ausnahmefällen können Betroffene beim Betriebsstättenfinanzamt bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung eine Erstattung der Lohnsteuer beantragen (§ 41c Absatz 3 EStG, R 41c.1 Absatz 5 Satz 3 LStR).

Lohnsteuerabzug: Zeitpunkt der Korrektur

Die Finanzverwaltung wird neue Programmablaufpläne aufstellen und bekanntmachen. Der Arbeitgeber ist erst verpflichtet, den höheren Grundfreibetrag und den höheren Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen, wenn diese **Programmablaufpläne bekanntgemacht** wurden und der **Zeitpunkt mitgeteilt** worden ist, ab dem der Lohnsteuerabzug für die bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume zu korrigieren ist.

Die Entwürfe der neuen Lohnsteuertabellen liegen bereits vor. Zu den voraussichtlich noch bis Mai 2022 geltenden Tabellen und Programmablaufplänen beachten Sie bitte unseren Beitrag "Änderungen bei Lohnsteuertabellen und Programmablaufplänen ab Mitte 2022".

Anhebung der Entfernungspauschale bereits im Jahr 2022

Über die vorstehenden Maßnahmen hinaus enthält das Steuerentlastungsgesetz 2022 eine **Anhebung der Entfernungspauschale**. Sie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 **ab dem 21. Entfernungskilometer 38 Cent** betragen. Bisher beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent und ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

Hier kommt es aber eher selten zu Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug. Beschäftigte können zwar ab dem Folgemonat nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren wegen der höheren Entfernungspauschale beantragen. Allerdings wirkt sich die höhere Entfernungspauschale wegen des **ebenfalls erhöhten Arbeitnehmerpauschbetrags** nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 Euro überschreitet. Unterbleibt ein entsprechender Antrag, kann die höhere Entfernungspauschale **im Rahmen der Steuererklärung** geltend gemacht werden.

Lesen Sie dazu auch unseren Beitrag "**Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2022 geplant**".

Weitere Entlastungen: Energiepreispauschale und Kinderbonus

Angesichts der massiv steigenden Energiepreise hat die Bundesregierung eine weitergehende Entlastung und Unterstützung beschlossen. Das Paket beinhaltet weitreichende Maßnahmen zur kurzfristigen und befristeten Entlastung bei den Energiekosten. Dazu zählen aus lohnsteuerlicher Sicht insbesondere:

Einmalige Energiepauschale in Höhe von 300 Euro im September 2022

An Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie am 1. September 2022

- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder
- als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der ersten, nach dem 31. August 2022 vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung auszahlen. Sie sollen sie vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und diese bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

Energiepauschale: Großbuchstabe E in Lohnsteuerbescheinigung

Eine ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

Energiepauschale: Ausnahmen für Arbeitgeber

Für eine Gruppe von Arbeitgebern wird es die Möglichkeit geben, mit der Auszahlung in den Oktober zu gehen. Das gilt für all jene Arbeitgeber, die für alle Mitarbeitenden zusammen weniger als 5.000 Euro Lohnsteuer im Jahr überweisen und die Steuer nur vierteljährlich abführen. In diesem Fall ist der 10. Oktober 2022 das relevante Datum.

Sind es weniger als 1.080 Euro Lohnsteuer im Jahr, kann der Arbeitgeber sogar ganz auf die Auszahlung verzichten. Dann müssen die Beschäftigten bis zur im Jahr 2023 abzugebenden Steuererklärung warten, um die 300-Euro-Pauschale zu erhalten.

Energiepauschale auch für Minijobber

Minijobber sollen zwar grundsätzlich eine Energiepreispauschale bekommen. Eine Auszahlung durch den Arbeitgeber kann aber nur erfolgen, wenn der oder die Beschäftigte dem Arbeitgeber vor der Auszahlung schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Mangels ausreichender Lohnsteuerzahllast des Arbeitgebers oder wenn dieser gar keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt (z. B. Minijobs in Privathaushalten), wird es aber auch bei Minijobbern vielfach dazu kommen, dass diese die Pauschale nur über eine eigene Steuererklärung geltend machen können.

Energiepauschale ist steuerpflichtig

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Bei geringfügig Beschäftigten soll aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet werden. Bei den übrigen Beschäftigten erhöht sie die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die Energiepreispauschale unterliegt als "sonstiger Bezug" auch dem Lohnsteuerabzug.

Hinweis: Bei der Lohnsteuerberechnung ist sie bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG) jedoch nicht zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass auf die Energiepreispauschale keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Achtung: Pensionäre und Rentner erhalten die Pauschale nicht (falls keine anderen Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen). Auch für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland gibt es ebenso keine Pauschale wie für beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler.

Zusätzliche Einmalzahlung für Familien von 100 Euro pro Kind

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise soll auch im Jahr 2022 ein Kinderbonus gezahlt werden. Dazu wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht. Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Auszahlung soll über die Familienkassen ergänzend zum Kindergeld erfolgen. Arbeitgeber sind insoweit nicht belastet.

Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Dann erfolgt die Auszahlung allerdings entsprechend später (nach der Geburt).

Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrages erfolgt im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG). Das bedeutet, dass der Einmalbetrag – wie der Kinderbonus 2020 und 2021 – im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen berücksichtigt wird. Damit wird bei Gutverdienern der Bonus zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgezehrt.

Hintergrund: Gesetzgebungsverfahren zum Steuerentlastungsge- setz

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise hatte sich die Bundesregierung am 23. Februar 2022 auf zahlreiche Entlastungsmaßnahmen geeinigt. Zu den darin enthaltenen steuerlichen Maßnahmen hatte das Bundesfinanzministerium nur wenige Tage später einen Gesetzentwurf vorgelegt. Am 27. April 2022 hat das Bundeskabinett mehrere Ergänzungsanträge beschlossen, mit denen ergänzend noch eine Energiepreispauschale und ein Kinderbonus in den Entwurf eingearbeitet worden sind.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 2022 das komplette Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen (in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Bundestags-Drucksache 20/1765). Die jetzt noch erforderliche Zustimmung des Bundesrates ist kurzfristig zu erwarten.